gemäß den §§ 79 ff. Novelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 19.10.2023 1

Registriernummer BY-2024-005262627 Gültig bis: 11.08.2034

Gebäude				
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	Gewerbliche und industi (allgemein)			
Adresse	Ludwigstr. 8, 89340 Lo	eipheim		
Gebäudeteil ²	Gewerbeanteil			
Baujahr Gebäude ³	1985		0	
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	1995			
Nettogrundfläche ⁵	2500,0 m ²			
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Erdgas H			
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³	Strom			
Erneuerbare Energien	Art: Solar Verwendung:	Heizung		
Art der Lüftung ³	☑ Fensterlüftung ☐ Schachtlüftung	☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung		
Art der Kühlung ³	□ Passive Kühlung□ Gelieferte Kälte	☐ Kühlung aus Strom☐ Kühlung aus Wärme		
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁶	Anzahl:	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau ☑ Vermietung/Verkauf	☐ Modernisierung (Änderung/Erweiterung)	□ Sonstiges (freiwillig) □ Aushangpflicht	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach dem GEG, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

🗖 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

🗷 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch: ☐ Aussteller **▼** Eigentümer

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

engiwo.de°

ein Service der archaeus.digital GmbH Dipl.-Ing. Norbert Schnitzler

Im Hollergrund 3 28357 Bremen

Im Hollergrund 3 28357 Bremen Tel 0421.2412403

12.08.2024

Datum

BAFA-152417

Ing. N

gemäß den §§ 79 ff. Novelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 19.10.2023 1

Berechneter Energiebedarf

2

Primärenergiebedarf 100 200 300 400 500 600 700 800 900 ≥1000 Anforderungen gemäß GEG 2: Für Energiebedarfsberechnungen verwendete Verfahren: Primärenergiebedarf ☐ Verfahren nach § 21 GEG kWh/(m²⋅a) ☐ Verfahren nach § 32 GEG ("Ein-Zonen-Modell") Anforderungswert kWh/(m2·a) Ist-Wert ☐ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten □ eingehalten Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ Vereinfachungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 GEG □ eingehalten **Endenergiebedarf** Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²-a) für Energieträger Eingebaute Kühlung einschl. Gebäude Heizung Warmwasser Lüftung 3 Beleuchtung Beleuchtung insgesamt Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m²·a) **Endenergiebedarf Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m2-a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerb. I □ Nutzung zur Erfül	•	U				
Verbindung mit Abs. 2 oder 3 GEG						
☐ Erfüllung der 6	5%-EE-Regel d	urch pauschale Ei	rfüllungsoptionen			
nach § 71 Abs. 1,3	,4 und 5 in Ve	rbindung mit §71	b bis h GEG ³			
☐ Hausübergal	pestation (Wä	rmenetz) (§ 71b)				
□ Wärmepump	oe (§ 71c)					
☐ Stromdirekth	neizung (§ 71d)				
☐ Solarthermis	che Anlage (3	71e)				
☐ Heizungsanl.	für Biom. o. V	Vasserstoff/-deriv	ate (§71,f,g)			
□ Wärmepump	en-Hybridhei:	zung (§ 71h)				
☐ Solarthermie	-Hybridheizur	ng (§ 71h				
☐ Dezentrale, elektr. WW-bereitung (§ 71 Abs. 5)						
☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im						
Einzelfall nach § 7	1 Abs. 2 GEG:					
Art der EE	Wärme ⁵ [%]	EE Einzelanl. ⁶ [%]	EE aller Anl. ⁷ [%]			
		C % Fox 1				
		Summe [®] [%]				
☐ Nutzung bei Anla	gen, für die di	e 65%-EE-Regel ni	icht gilt ⁹ :			
Art der EE			Anteil EE ¹⁰ [%]			
		Summe [®] [%]:				

☐ Weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
	weitere Einträge in Anlage		

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

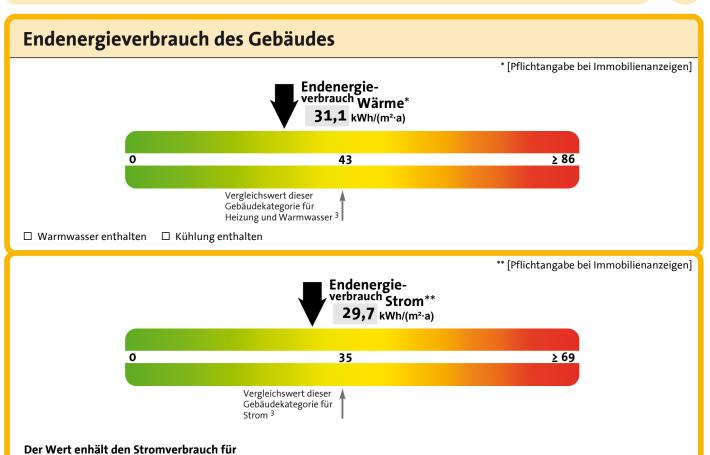
Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises 2) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG 3) Mehrfachnennungen möglich 4) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus 3) Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen 6) Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage 7) nur bei gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen 8) Summe einschließlich ggfs. weiterer Einträge in der Anlage 9) Anlagen, die vor dem 01.01.2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gem. Berechnung im Einzelfall 10) Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärmer-Kältebedarf

gemäß den §§ 79 ff. Novelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 19.10.2023 1

Erfasster Energieverbrauch

Registriernummer BY-2024-005262627



Verbrauchserfassung

■ Zusatzheizung

Zeitr von	raum bis	Energie- träger ²	Primär- energie- faktor	Energie- verbrauch Wärme [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor	Energie- verbrauch Strom [kWh]
01.06.2021	31.05.2022	Erdgas H	1,1	93290,0		93290,0	1,03	
01.06.2022	31.05.2023	Erdgas H	1,1	76843,0		76843,0	1,08	
01.06.2023	31.05.2024	Erdgas H	1,1	45074,0		45074,0	1,20	
01.06.2021	31.05.2024	Strom	1,8					222676,0

■ eingebaute Beleuchtung

☐ Lüftung

Primärenergieverbrauch des Gebäudes

87,6

□ Kühlung

kWh/(m²·a)

Treibhausgasemissionen des Gebäudes (in CO₂-Äquivalenten)

☐ Warmwasser

24,1

kg/(m²·a)

■ Sonstiges

Gebäudenutzung

Gebäudekatagorie/	Flächen-	Vergleichswerte ³		
Nutzung	anteil	Heizung und Warmwasser	Strom	
Gewerbliche und industrielle Gebäude (allgemein)	90,0 %	43,1	34,6	

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

gemäß den §§ 79 ff. Novelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 19.10.2023 ¹

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer BY-2024-005262627

Κ.		
7	7.	
	Ш	L
Α.		_
K.	`-	

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind 🔲 möglich 🗵 nicht möglich							
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen							
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohle in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	(freiwillige geschätzte Amortisa- tionszeit	e Angaben) geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
□ weitere Einträge in Anlage Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung. Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:							
Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)							

gemäß den §§ 79 ff. Novelle Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 19.10.2023 1

Erläuterungen



Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und In welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind Im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und Ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel - Seite 2

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pauschaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und Inwieweit derartige Pauschalen in die Erlassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die In § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.